



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-287  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G/1 00-30-21  
Ansprechpartner:  
HGF Dr. Schneider  
Durchwahl 0211 • 4587-212

02.12.2010

176. Sitzung des Präsidiums  
des Städte- und Gemeindebundes NRW  
am 25. November 2010 in Münster

### **TOP 3: Regionale Schulentwicklung**

Das Präsidium fasst bei zwei Enthaltungen folgenden ergänzten Beschluss:

- 3.1.1 **Veränderungen beim Schulwahlverhalten der Eltern und insbesondere zurückgehende Schülerzahlen gefährden die Bemühungen der kommunalen Schulträger, im Bereich der weiterführenden Schulen ein vollständiges, wohnortnahes Bildungsangebot vorzuhalten. Ungeachtet massiver Unterstützung in den vergangenen Jahren mussten vor allem viele Hauptschulen schließen - weitere sind angesichts stetig rückläufiger Anmeldezahlen von der Schließung bedroht.**

**Vor diesem Hintergrund sind Kommunen und Land aufgefordert, gemeinsam Handlungsoptionen zu entwickeln, die es den Städten und Gemeinden ermöglichen, ihr Schulangebot pragmatisch, flexibel und bedarfsorientiert zu gestalten. Ziel muss es sein, in möglichst vielen Kommunen ein Schulangebot im Bereich der Sekundarstufe I vorzuhalten. Ein solches Angebot ist für die Attraktivität einer Stadt/Gemeinde und ihre weitere Entwicklung von großer Bedeutung.**

- 3.1.2 **Eine wesentliche Handlungsoption zur Erreichung dieses Ziels ist die Erweiterung der im Schulgesetz bereits normierten Möglichkeiten zu Kooperationen zwischen weiterführenden Schulen im Bereich der Sekundarstufe I. Um festzustellen, in welchem Umfang der rechtliche Rahmen verändert werden muss, um die notwendigen flexiblen und bedarfsgerechten Kooperationsmöglichkeiten flächendeckend und dauerhaft einzuführen, müsste die Landesregierung im Rahmen der schulgesetzlichen Experimentierklausel antragsbezogene Modellprojekte durchführen.**
- 3.1.3 **Organisationsmodelle, die derzeit unter dem Begriff „Gemeinschaftsschule“ diskutiert werden, könnten ein Instrument darstellen, um auf die genannten Änderungsprozesse vor Ort angemessen zu reagieren. Das Präsidium begrüßt daher die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung beabsichtigte Erprobung und Evaluation von Gemeinschaftsschulen im Rahmen eines Modellversuchs. Dazu ist eine angemessene Fristverlängerung erforderlich.**

- 3.1.4 **Die positive Einschätzung des Präsidiums steht allerdings unter folgenden Prämissen:**
- (a) **Gegen den Willen des Schulträgers darf keine Gemeinschaftsschule errichtet werden. Grundlage für die Zustimmung des Schulträgers muss eine Elternbefragung und eine Abstimmung mit den Schulen vor Ort sein (lokaler Konsens).**
  - (b) **Eine Teilnahme am Schulversuch ist mit den Belangen der Nachbarkommunen vorab abzustimmen. Empfehlungen für die Mechanismen einer solchen Abstimmung werden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet.**
  - (c) **Die Gemeinschaftsschule darf gegenüber anderen Schulformen bei der Ressourcenzuteilung lediglich in der Aufbauphase von wenigen Jahren, später aber nicht mehr bevorzugt werden.**
- 3.1.5 **Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW muss dafür Sorge tragen, dass die bestehenden Qualitätsstandards in der Gemeinschaftsschule strikt eingehalten werden. Die Lehrerinnen und Lehrer müssen durch entsprechende Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf ihre Aufgaben in der Gemeinschaftsschule vorbereitet werden.**
- 3.1.6 **Das Präsidium geht davon aus, dass ein Modellversuch zunächst ergebnisoffen gewürdigt wird und erst dann auf der Grundlage einer im breiten Konsens getroffenen Parlamentsentscheidung ggf. notwendige gesetzliche Änderungen vorgenommen werden.**
- 3.1.7 **Ziel einer etwaigen Schulreform muss es sein, unseren Kindern ein leistungsorientiertes, den individuellen Bedürfnissen entsprechendes sowie vielfältiges Bildungssystem anzubieten. Rein ideologisch motivierte Schulstrukturdebatten und Schulstrukturveränderungen lehnt das Präsidium ab. Sie gefährden die gerade im Bildungsbereich unerlässliche Stabilität und Verlässlichkeit und den für die Zukunft unseres Landes notwendigen höchstmöglichen Bildungserfolg unserer Kinder.**

#### **TOP 5: Aktuelle Entwicklungen im KiBiz- und U3-Bereich**

Das Präsidium beschließt bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen:

- 5.1.1 **Das Präsidium unterstreicht die Bedeutung der aktuellen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW zur kommunalen Aufgabenwahrnehmung in Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten, wonach die Zuweisungsregelung des § 1 a KJHG-Ausführungsgesetz NRW gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht verstößt. Es erwartet vom Land, dass den örtlichen Jugendhilfeträgern die bei der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes entstehenden Zusatzkosten des U3-Ausbaus vollständig ausgeglichen werden und die vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich angesprochene Warnfunktion des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt“) generell bei Aufgabenveränderungen beachtet wird. Das Präsidium unterstützt die Bemühungen der Geschäftsstelle, im Zuge der KiBiz-Novellierung eine Korrektur des AG-KJHG dahingehend zu erreichen, Jugendämter kreisangehöriger Städte im Hinblick auf die Aufgabenträgerschaft mit denen der Kreise und kreisfreien Städte gleichzustellen.**
- 5.1.2 **Positiv bewertet das Präsidium die Ankündigung der Landesregierung, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Betrieb der Tageseinrichtungen uneingeschränkt an die Kommunen weiterzuleiten und im Zuge des Nachtragshaushalts 2010 zusätzlich 150 Mio. Euro Investitionsmittel zum U3-Ausbau neben den entsprechenden Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Es erwartet, dass die Details zur Weiterleitung der einbehaltenen wie der zukünftigen Betriebsmittel des Bundes kurzfristig mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.**

- 5.1.3 **Das Präsidium unterstützt die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der im letzten Jahr erfolgten jährlichen Ausgaben der Kindertageseinrichtungen in NRW, um im Rahmen einer Gegenüberstellung zu den aktuell bereitgestellten Mitteln eine Bewertung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen vornehmen zu können. Vor dem Hintergrund, dass gesetzliche Änderungen bereits für das kommende Kindergartenjahr geplant sind, spricht es sich dafür aus, im Rahmen der Revision nur Punkte aufzugreifen, die von den Trägern und Jugendämtern bei ihren zu treffenden Planungsentscheidungen auch bis zum 15.03.2011 berücksichtigt werden können.**
- 5.1.4 **Das Präsidium weist nachdrücklich darauf hin, dass eine Realisierung der regierungsseitig beabsichtigten Beitragsfreistellung für das dritte Kindergartenjahr nur unter der Prämisse erfolgen kann, dass die Kommunen hierfür einen vollständigen Finanzausgleich erhalten. Angesichts erheblicher finanzieller Unwägbarkeiten, sukzessive auch das erste und zweite Kindergartenjahr freizustellen, fordert es eine landesgesetzliche Elternbeitragsregelung, um die durch die Kommunalisierung der Elternbeiträge entstandene völlig unterschiedliche Beitragsgestaltung abhängig vom Wohnort der Eltern zu beseitigen.**
- 5.1.5 **Das Präsidium spricht sich dafür aus, im Rahmen der Revision u.a. folgende zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen:**
- **Die durch die Personalverordnung erfolgte Begrenzung des Einsatzes von Ergänzungskräften ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in den Kindertageseinrichtungen zu korrigieren.**
  - **Es bedarf einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Landes bei der sog. Randzeitenbetreuung, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, den Bedarfen der Eltern durch flexible Lösungen, z.B. unter Einbeziehung der Tagespflege, entsprechen zu können.**
  - **Die gesetzliche Risikoverlagerung, dass die Jugendämter bei einer nach dem 15.03.2010 erfolgten Meldung der benötigten Pauschalen durch die Einrichtungsträger ausschließlich – ohne Landesmittel – die Mehrkosten zu tragen haben, muss kurzfristig verändert werden.**
  - **Die Sonderfördertatbestände bei sozialen Brennpunkten und eingruppigen Einrichtungen sind auf ihre Praktikabilität hin zu überprüfen.**
  - **Die Revision sollte zudem die Auskömmlichkeit der Mietpauschalen erfassen sowie der Frage nachgehen, ob die Gruppenformen in der Praxis ausreichend Spielraum für eine flexible Gestaltung bieten.**
  - **Es bedarf einer Optimierung des Verfahrens zur Ermittlung der Betriebskosten.**
  - **Das Konzept der Familienzentren ist weiterzuentwickeln mit dem Ziel einer Verstärkung in sozial benachteiligten Stadtteilen und einer Überprüfung zur quantitativen Begrenzung.**

**TOP 6a: Konsolidierungshilfen für notleidende Kommunen und Entschließung des Landtags vom 29.10.2010**

Das Präsidium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 6a.1.1 **Das Präsidium begrüßt die mit großer Mehrheit gefasste Entschließung des Landtags „Kommunen in Nordrhein-Westfalen müssen handlungs- und zukunftsfähig bleiben - Der nordrhein-westfälische Landtag bleibt Partner und Anwalt der Kommunen“ vom 19. Oktober 2010.**

Die Entschließung bestätigt in dieser Form erstmals die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, dass die seit Jahren andauernde kommunale Finanzkrise in erster Linie strukturelle, aufwandsbezogene Ursachen hat.

Das Präsidium teilt deshalb nachdrücklich die Forderung, dass der Bund sich ab 2011 dynamisch zur Hälfte an den Sozialausgaben beteiligen muss. Ferner begrüßt das Präsidium die Unterstützung des Landtages für die Ankündigung der Landesregierung, ab dem Jahr 2011 eine Konsolidierungshilfe für besonders belastete Kommunen zu leisten.

Die Ausgestaltung im Detail muss nach der Vorlage des Gutachtens von Prof. Dr. Junkernheinrich und Prof. Dr. Lenk in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen.

Die Finanzhilfen müssen zur nachhaltigen Entschuldung der Kommunen eingesetzt werden und dürfen keine Fehlanreize auslösen. Die Empfängerkommunen müssen ihre eigenen Konsolidierungspotentiale konsequent ausschöpfen.

**TOP 6b: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zur Änderung des § 76 GO NRW**

Das Präsidium fast bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen folgenden Beschluss:

- 6b.1.1 **Das Präsidium anerkennt den Gesetzentwurf als Einstieg in eine notwendige Diskussion über zukünftige Regelungen zum Haushaltsausgleich.**
- 6b.1.2 **Eine Änderung der bestehenden Regelungen ist notwendig, weil die vorgegebenen Ziele unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen für viele Kommunen nicht erfüllbar sind.**
- 6b.1.3 **Eine Gesetzesänderung muss eingebettet sein in eine Gesamtkonzeption zur Lösung der strukturellen Finanzkrise, bestehend aus Hilfen des Bundes, des Landes und eigenen Konsolidierungsleistungen der Kommunen.**

**TOP 7: Neue Entwicklungen im Gemeindefirtschaftsrecht**

Das Präsidium fast einstimmig folgenden Beschluss:

- 7.1.1 **Der Gesetzentwurf zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts stellt aus Sicht des Präsidiums eine längst überfällige Reform des Gemeindefirtschaftsrechts dar, mit der den Städten und Gemeinden mehr Spielraum im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, insbesondere im Bereich der Energieversorgung eingeräumt wird. Aus diesem Grund begrüßt das Präsidium den Gesetzentwurf und nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts zustimmend zur Kenntnis.**

**TOP 8: Kommunale IT-Infrastruktur**

Das Präsidium fast einstimmig folgenden Beschluss:

- 8.1.1 **Das Präsidium begrüßt das Grundsatzpapier zur Errichtung eines sondergesetzlichen Kommunalverbandes und bittet die Geschäftsstelle, im Sinne der Grundsatzüberlegungen weitere Detailfragen zu klären.**

## **TOP 10: Sachstandsbericht Gemeindefinanzkommission**

Das Präsidium fast einstimmig folgenden Beschluss:

- 10.1.1 **Das Präsidium stellt fest, dass ungeachtet des wirtschaftlichen Aufschwungs nach wie vor dringender politischer Handlungsbedarf bei der Neuordnung der Kommunalfinanzen besteht. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind ganz überwiegend seit Jahren außer Stande, ihre Haushalte auszugleichen. Der Nothaushalt verändert sich zunehmend vom Ausnahmeinstrument zum haushaltswirtschaftlichen Normalfall – immer mehr Kommunen sehen sich zudem kurz- oder mittelfristig von einer bilanziellen Überschuldung bedroht.**
- 10.1.2 **Das Präsidium begrüßt deshalb die Entschließung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2010, in der die Lage der Kommunalfinanzen zutreffend analysiert und Lösungsstrategien genannt werden.**
- 10.1.3 **Eine entscheidende Ursache der zunehmenden strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen ist der explosionsartige und kommunalerseits nicht mehr steuerbare Anstieg der Sozialausgaben. Dies gilt insbesondere für**
- **die Kosten für Unterkunft und Heizung für Langzeitarbeitslose und ihre Familien,**
  - **die Ausgaben bei der Kinder- und Jugendhilfe,**
  - **die Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,**
  - **die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,**
  - **die Kosten der Hilfe zur Pflege.**
- 10.1.4 **Das Präsidium unterstützt nachdrücklich die Forderung des Landtags an den Bund, sich ab 2011 dynamisch zur Hälfte am Aufwand für die Soziallasten zu beteiligen. Da es sich bei den genannten Aufgaben sämtlich um solche gesamtstaatlicher und gesamtgesellschaftlicher Art handelt, ist eine angemessene und dauerhafte Finanzierungsbeteiligung des Bundes an den von ihm als Gesetzgeber veranlassten Sozialausgaben der Kommunen verfassungs- und finanzpolitisch dringend geboten. Die Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund stellt nach Auffassung des Präsidiums einen geeigneten Einstieg dar.**
- 10.1.5 **Das Präsidium bekräftigt sein Bekenntnis zur Gewerbesteuer als wichtigster eigener Einnahmequelle der Städte und Gemeinden. Die bislang diskutierten Alternativmodelle sind kein tauglicher Ersatz für die Gewerbesteuer. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen unterstützt das von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgestellte aktualisierte Kommunalmodell und fordert den Bund auf, sich ernsthaft mit den Vorschlägen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auseinanderzusetzen.**
- 10.1.6 **Der Vorschlag des Bundesfinanzministers, den Kommunen ein Hebesatzrecht auf die Einkommenssteuer einzuräumen, ist nach Auffassung des Präsidiums für eine abschließende Beurteilung nicht hinreichend konkretisiert. Als zusätzliche Finanzierungssäule neben der Gewerbesteuer und einem ansonsten unveränderten Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wäre ein Zuschlagsrechts diskussionswürdig. Abzulehnen wäre hingegen wegen des Wegfalls der Sockelbeträge eine vollständige Ersetzung des bisherigen Modells für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer.**